

Satzung „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Konz- Köen e.V.“



1 Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Vereinszweck, Finanzierung, Vermögen.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6 Vereinsjahr.....	4
§ 7 Beiträge, Spenden	4
§ 8 Organe des Vereins.....	5
§ 9 Vereinsvorstand.....	5
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Ordnungen.....	7
§ 12 Satzungsänderung	7
§ 13 Mitgliederanträge.....	7
§ 14 Rechnungsprüfung.....	7
§ 15 Auflösung des Vereines	8
§ 16 Gerichtsstand.....	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 05.09.2020 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Konz-Köhen e.V.“ und hat seinen Sitz in Konz-Köhen.
- (2) Er ist beim Amtsgericht Trier eingetragen und gemeinnützig i. S. der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck, Finanzierung, Vermögen

- (1) Der „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Konz-Köhen e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Konz-Köhen ist eine gemeindliche Einrichtung und wird von der Verbandsgemeinde Konz ausgerüstet und unterhalten. Die Einrichtung der Feuerwehr als Zusammenschluss ehrenamtlicher Freiwilliger zu gemeinnütziger Tätigkeit zum Wohle der Bevölkerung ist jedoch über die gemeindlichen Aufwendungen hinaus durch die Bürgerschaft förderungswürdig.
- (3) Der Verein bezweckt deshalb die Förderung des Feuerwehrwesens nach dem Landesgesetz über den Brandschutz und die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sowie des Rettungswesens und den Umweltschutz durch Unterstützung folgender Maßnahmen bei der Feuerwehr des Ortsteils Konz-Köhen:
 - a. Heranbildung des Nachwuchses und Förderung der Jugendfeuerwehr Konz-Köhen,
 - b. Aus- und Weiterbildung der Wehrangehörigen,
 - c. Ermöglichen von Besprechungen über Einsätze mit sonstigen Einheiten, mit benachbarten Wehren und vermehrten gemeinsamen Einsatzübungen,
 - d. Wahrung, Förderung und Festigung des Zusammenschlusses der Wehr,
 - e. Verbesserung der Einsatzmittel,
 - f. Verbesserung der Unterkunft (Bewegliche und feste Güter),
 - g. Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Vereinen in Konz-Köhen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und die indirekte Erhöhung der Sicherheit,
 - h. Öffentlichkeitsarbeit,
 - i. Förderung der Alterskameraden,
 - j. Ideelle und Materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens im Stadtteil Konz-Köhen für die aktiven sowie Jugendlichen der Feuerwehr, Jugendfeuerwehr sowie etwaiger weiterer Abteilungen / Gruppierungen.
- (4) Zu diesem Zweck stellt der Verein seine gesamten Einkünfte abzüglich der Aufwendungen, die für seinen Bestand und seine Arbeit erforderlich sind, der Freiwilligen Feuerwehr in Konz-Köhen zur Verfügung.
- (5) Der Verein wird unter Wahrung der politischen, und religiösen Freiheit und unter Vermeidung jeglicher rassistischen Diskriminierung seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein strebt keinen Gewinn an. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder beim Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösungen des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das

Vereinsvermögen. Für sie gilt bei Inanspruchnahme der Feuerwehr ebenfalls die jeweilige "Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Konz".

- (7) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich, d. h. ohne Vergütung, wahrgenommen. Den Amtsinhabern dürfen lediglich bare Aufwendungen (Auslagen), die in Wahrnehmung ihres Amtes unvermeidbar erforderlich sind, ersetzt werden. Vereinsfremde Ausgaben etc. werden nicht bezahlt bzw. vergütet.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Reineinnahmen werden entweder laufend der Feuerwehr in vollem Umfange zur Deckung förderungswürdiger Ausgaben zur Verfügung gestellt oder ein Teil hiervon als zweckgebundene Rücklagen zur Förderung größerer Projekte der Feuerwehr angelegt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe der Personalien schriftlich beim Vorstand einzureichen (Aufnahmeantrag). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme anzugeben. Mit Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Aktive Feuerwehrmitglieder, sowie Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Altersabteilung sowie etwaiger weiterer Gruppierungen der Freiwilligen Feuerwehr Köhen sind automatisch Mitglieder des Fördervereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch Stimmrecht, das Recht an der Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins sowie der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins wahrzunehmen, seine Interessen und Ziele zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt. Dieser ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
 - b. Tod.
 - c. Ausschluss. Der Ausschluss kann durch einfache Mehrheit im Vorstand beschlossen werden:
 - bei Nichterfüllung der dem Mitglied obliegenden, satzungsgemäßen Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes,
 - wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages, wenn nach zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb von drei Monaten nicht gezahlt ist,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft gegen den Verein. Hingegen werden durch das Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten desselben gegenüber dem Verein nicht berührt.

§ 6 Vereinsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereines (Vereinsjahr) läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 7 Beiträge, Spenden

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Angehörige der Feuerwehr Konz-Könen sowie Jugendfeuerwehrmitglieder der Feuerwehr Konz-Könen sind beitragsfrei. Die Höhe des Beitrages (Mindestbeitrages) und etwaiger Erhöhungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt (§ 10 Abs. 2 dieser Satzung).
- (2) Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist jährlich zum Jahresanfang zu bezahlen. Er kann in besonders gelagerten Fällen auch vierteljährlich oder monatlich in entsprechenden Teilbeträgen zum Quartals- bzw. Monatsende bezahlt werden.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen oder Stundungen gewähren.
- (4) Der Verein nimmt auch Spenden entgegen. Eingehende Spenden werden - soweit sie nicht zweckgebunden sind - den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.
- (5) Ehrenmitgliedern kann auf Antrag der Vereinsbeitrag erlassen werden. Hierrüber entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand und,
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Stellvertreter,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart und
 - e. bis zu drei Beisitzern.
- (2) Mindestens vier der Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Konz-Köhen sein, darunter der Wehrführer. Das Mindestalter zur Wahl in den Vorstand beträgt 18 Jahre.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Verwaltung der Vereinsfinanzen sowie der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von Geldmitteln des Vereins zur Erfüllung der in § 2 der Satzung genannten Aufgaben. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Geldmittel nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden, soweit sie nicht für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind. Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig sind. Dabei kommt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem Stellvertreter, ein Weisungsrecht im Rahmen der Satzung zu.
Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (§26 BGB).
- (4) Der Kassenwart leistet auf Anweisung des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, Zahlungen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, die Wahl durch Blockwahl ist zulässig. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung oder aus einem der Gründe des § 5 dieser Satzung aus, erfolgt eine Nachwahl für die laufende Amtszeit innerhalb von drei Monaten im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand tritt in der Regel halbjährlich zusammen. Über die vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufenden Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereines.
- (2) Folgende Punkte unterliegen der Billigung bzw. Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:
 - a. Genehmigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung des Vorjahres,
 - b. Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - c. Jahresabrechnungsbericht (Darlegung der Jahresrechnung einschließlich Bilanz) des Vorstandes,
 - d. Rechnungsprüfungsbericht der beiden Rechnungsprüfer,
 - e. Haushaltsplan für das anlaufende Jahr,
 - f. Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer,
 - g. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden,
 - h. Anträge von Mitgliedern,
 - i. Entlastung des Vorstandes,
 - j. Änderung der Satzung,
 - k. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - l. Auflösung des Vereines.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Bei besonderem Anlass findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist alljährlich nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres, möglichst im ersten Quartal, einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.
- (5) Der Termin für eine Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung, dem Versammlungsort, dem Datum und der Uhrzeit in Schriftform oder durch Veröffentlichung im Trierischen Volksfreund, in der Konzer Rundschau sowie im Aushang an der Pfarrkirche St. Amandus Könen bekannt zu geben.
- (6) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Hinsichtlich der Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereines (§ 10) entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, er entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (9) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Das aktive Stimmrecht kann ab 16 Jahren wahrgenommen werden.

§ 11 Ordnungen

- (1) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zweidritteln der anwesenden Vorstandsmitgliedern Ordnungen erlassen. Diese binden sämtliche Organe des Vereins unterhalb der Mitgliederversammlung und sie stehen rangmäßig unter der Vereinssatzung.
- (2) Die Generalversammlung hat das Recht vom Vorstand erlassene Ordnungen durch Beschluss mit einer zweidrittel Mehrheit aufzuheben.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder (§10). Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt sind.

§ 13 Mitgliederanträge

- (1) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an und sind auch keine Organe des Vereines.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Rechnungsführungskontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, jährlich die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei der Prüfung ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder seine Auflösung beschließen.
- (2) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins (oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks) fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konz mit einer Zweckbindung zur Bereitstellung für den Ortsteil bzw. den Ortsbeirat Konz-Köhen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand

- (1) Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Trier.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 05. 09 2020;

Geändert durch a.o. Mitgliederversammlung zum 26.04.2021